

im Normalfall der nachherigen Ratifikation durch den Fürsten, für welche wiederum die Gegenzeichnung des Regierungschefs erforderlich ist.

Neu hinzugekommen sind, im Jahre 1992, das Recht des Landtages, einen Zustimmungsbeschluss zu einem Staatsvertrag dem Volke zur Abstimmung vorzulegen, wie auch das Recht des Volkes oder von vier Gemeinden (Referendumsbegehren), einen Zustimmungsbeschluss des Landtages zu einem Staatsvertrag einer Volksabstimmung zu unterziehen (Art. 66^{bis}). Lehnt der Landtag seine Zustimmung zu einem Staatsvertrag ab, ist der Staatsvertrag endgültig gescheitert. Verweigert das Volk seinerseits einem Zustimmungsbeschluss des Landtages zu einem Staatsvertrag die Annahme, ist die Verweigerung ebenso definitiv. Das gleiche gilt (natürlich schon bei einer Nichtunterzeichnung oder) bei der Nichtratifikation durch den Fürsten.

– Die *Regierungsmitglieder* werden neu, seit 1921, vom Landtag dem Fürsten zur *Ernennung vorgeschlagen* (Art. 79 Abs. 2). Entsprechendes gilt für die *Abberufung* von Regierungsmitgliedern (Art. 80).⁸¹

– Die *Landrichter* und *Richter des Obergerichtes* und *Obersten Gerichtshofes* werden neu, seit 1921, vom Landtag dem Fürsten zur *Ernennung vorgeschlagen* (§ 2 Abs. 1 GOG; Art. 102 Abs. 3 Verfassung). Die Mitglieder des Schöffengerichtes und des Kriminalgerichtes werden grösstenteils vom Landtag direkt gewählt.⁸²

Institutionell neu als Gerichte geschaffen wurden 1921 die *Verwaltungsbeschwerde-Instanz* und der *Staatsgerichtshof* (Art. 97f.; 104ff.). Die *Richter der Verwaltungsbeschwerde-Instanz* und des *Staatsgerichtshofes* werden vom Landtag gewählt. Der Vorsitzende der Verwaltungsbeschwerde-Instanz und der Präsident des Staatsgerichtshofes werden vom Fürsten auf Vorschlag des Landtages ernannt bzw. in der Wahl bestätigt (Art. 97 und 105).⁸³

Somit bedürfen Verfassungsgesetze und einfache Gesetze, der Landesvoranschlag und im Prinzip sonstige Finanzbeschlüsse, wichtige Staatsverträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages, gegebenenfalls des Volkes, und des Fürsten. Die Ernennung der Regierungsmitglieder erfolgt durch den Landesfürsten auf Vorschlag des Landtages. Ent-

⁸¹ Näheres dazu S. 77ff. hinten.

⁸² Näheres dazu S. 86f. hinten.

⁸³ Näheres dazu S. 86f. hinten.